



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 03.06.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kapellen, Blatt 711,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Kapellen, Flur 8, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße
63-65, Größe: 367 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus als Reihenmittelhaus und einem Abstellraum bebautes Grundstück. Das nach Nordwesten ausgerichtete 367 m² große Grundstück befindet sich in einem Mischgebiet. Das Ursprungsbaupjahr des tlw. unterkellerten Gebäudes ist nicht bekannt. 1990 wurde das Dachgeschoss ausgebaut. Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt 138 m². Eine Innenbesichtigung der Gebäude war nicht möglich. Die Bewertung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der von der öffentlichen Verkehrsfläche aus möglichen Außenbesichtigung und vorliegender Unterlagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

200.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.